

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 5

Rubrik: Hinweise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wird einen wesentlichen Zeitaufwand bedürfen, um den Inhalt dieses «Papierberges» im Detail auszuloten. Allgemein kann aber heute schon gesagt werden, dass das Grundkonzept der ZöF nicht zu ändern ist. Es wurden aber verschiedene Vorschläge gemacht, über deren Verwirklichung sich der Vorstand, resp. die Redaktion ernsthaft Gedanken machen muss, wie sie verwirklicht werden könnten.

Sobald die Detailauswertung abgeschlossen sein wird, werden der Ausschuss, der Vorstand und die PR-Kommission entsprechende Entscheide zu fällen haben. Selbstverständlich werden unsere Leserinnen und Leser über die Ergebnisse der Auswertung der Umfrage eingehend orientiert werden.

*Mit freundlichen Grüssen
Paul Schaffroth*

HINWEISE

Eine Verschiebung abgelehnt

In einem Schreiben vom 12. März 1986 lehnt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, das Gesuch der SKöF vom 20. Februar 1986 (vgl. ZöF Nr. 4 1986), die Übertragung der Fürsorge für niedergelassene Flüchtlinge an die Kantone im Rahmen des ersten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht, wie vorgesehen, auf den 1. Januar 1987, sondern erst zwei bis drei Jahre später in Kraft zu setzen, kategorisch ab.

Der für uns negative und folgeschwere Entscheid wird von Frau Bundesrätin Kopp u.a. wie folgt begründet: «Die Änderung des Asylgesetzes im Rahmen von Aufgabenteilung I ist vom Parlament bereits am 5. Oktober 1984 beschlossen worden. Wichtige Massnahmen des ersten Pakets sind unterdessen auf den 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Einem Wunsch der Kantonsregierungen entsprechend, hat der Bundesrat dagegen das Inkrafttreten bei der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge auf den 1. Januar 1987 verschoben. Eine Übergangsbestimmung im geänderten Asylgesetz sieht ferner vor, dass die Kantone die Fürsorge erst 6 Monate nach Inkrafttreten übernehmen müssen.

Damit ist den Kantonen und allen anderen Beteiligten seit Verabschiedung des Gesetzes wirklich genügend Zeit eingeräumt worden, um sich auf den Übergang der Zuständigkeit vorzubereiten. Dieser erfolgt praktisch 2¾ Jahre nach der Verabschiedung des ersten Pakets durch das Parlament. Die Kantonsregierungen werden zudem in der nächsten Zeit die erforderlichen Verwaltungsänderungen zur Stellungnahme erhalten.

Das Parlament hat sich übrigens auch mit der sachlichen Berechtigung der teilweisen Übertragung der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge an die Kantone auseinandergesetzt. Der Ständerat hat der entsprechenden Änderung des Asylgesetzes in der Schlussabstimmung mit 32 Stimmen (Amtl. Bull. SR 1982 640), der Nationalrat mit 121 gegen 5 Stimmen (Amtl. Bull. NR 1984 104) zugestimmt.»

p. sch.